

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Gemeinde Alpbach

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegemeinschaftsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 hat der Gemeinderat von Alpbach in seiner Sitzung vom 14.12.1975, zuletzt geändert mit Beschluß vom 20.12.1978, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof der Gemeinde Alpbach ist teils im Eigentum der römisch katholischen Pfarrkirche Alpbach (Gp. 1989, alter Friedhofsteil) und teils im Eigentum der Gemeinde Alpbach (Gp. 18/3, neuer Friedhofsteil).

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Friedhofsteiles besteht zwischen der Pfarre Alpbach und der Gemeinde Alpbach der weiterhin gültige Vertrag vom 1. Feber 1954.
3. Ausgenommen von der gemeindeamtlichen Verwaltung des Friedhofes ist das Priestergrab, das nur mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Organe aufgelassen oder verlegt werden kann.
4. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

§ 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebühre-nangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister, 2. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966).

§ 4

1. Der Friedhof dient zur Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen die bei ihrem Tode in der Gemeinde Alpbach ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und der derzeitige Wohnsitz nicht festgestellt werden kann.

2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Der Friedhof ist für jedermann durchgehend zugänglich.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung erwachsener Personen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- * das Rauchen;
- * das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen;
- * das Plakatieren und Verteilen von Druckwerken jeder Art (ausgenommen Plakate und Druckwerke des Pfarramtes);
- * das Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten aller Art;
- * das Sammeln von Spenden ohne ausdrückliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung, ausgenommen der Sammlung für das "Schwarze Kreuz", "Bruder in Not" und Verkauf von Lichtmeßkerzen;
- * das Ablegen von Abfällen an einen anderen Ort, als den vorgesehenen südseitigen Müllplatz;

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- * Reihengräber, teilweise mit Doppelgrabmöglichkeit;
- * Kindergräber;
- * Urnengräber;

§ 10

1. Die Reihengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen belegt. Ausgenommen sind Gräber mit Tieferlegung, wenn vor Ablauf der Ruhefrist die Beerdigung eines nahen Verwandten mit Zustimmung des Benützungsberechtigten erfolgen soll.

2. Als Kindergräber gelten die besonders bereitgehaltenen Grabplätze für Kinder unter 5 Jahren.
3. Urnenstätten sind die zur Beisetzung von Urnen mit Asche Verstorbener vorgesehenen Nischen in der Urnenwand.
4. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber:	Länge: 2,20 Meter
	Breite: 0,80 Meter
Kindergräber:	Länge: 1,50 Meter
	Breite: 0,60 Meter
Urnenstätten:	Nach der Nischengröße

Bezüglich der Größe der Aschenkapseln ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei Reihen- und Kindergräbern mindestens 30 cm zu betragen.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch die Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht
 - * in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen;
 - * die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten;
 - * mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen;
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung binnen einem Monat nach der Bestattung bekannt zu geben.
4. In Reihengräbern mit Tieferlegung kann als zweite Leiche nur ein naher Angehöriger (Ehegatte, Kinder, Geschwister oder Eltern) bestattet werden. Nur bei vorliegen triftiger Gründe kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahme gestatten.

§ 13

1. Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt mindestens 10 Jahre. Bei Doppelbelegung eines Reihengrabes wird die Benützungsfrist ab dem Zeitpunkt der zweiten Belegung neu berechnet.
2. Kindergräber werden auf die Dauer von 8 Jahren vergeben.
3. Urnenstätten in der Urnenwand werden entsprechend den vorhandenen zeitlichen Möglichkeiten vergeben, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren.

§ 14

1. Die im § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren einvernehmlich mit der Friedhofsverwaltung verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten. Ein Recht auf Gewährung einer Verlängerungsfrist besteht nicht.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt der dem Grabe nächste Verwandte in das Benützungsrecht ein. Bei gleichnahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle erlischt:
 - * Durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Benützungsgebühr bezahlt wurde;
 - * durch Verzicht, falls von keinem nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten ein Anspruch geltend gemacht wurde;
 - * bei Auflassung des Friedhofes;
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung), unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechender Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Auf der gesamten Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze mit oder ohne Sockel Verwendung finden. Bisherige Gußkreuze sind nur noch im alten Friedhofsteil gegen Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung zugelassen. Als Grabeinfassung darf nur behauenes Kunsteisenmaterial oder Holz, beides mit einem schmiedeeisernen Aufsatzgitter versehen oder Natursteinmaterial verwendet werden.
3. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - * Das Anpflanzen von winterharten Sträuchern und ähnlichem;
 - * die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten des Grabes entfernt werden.

§ 19

1. Die Grabmäler müssen so aufgestellt werden, daß auf die Dauer des Bestandes jede Gefährdung von Personen und Beschädigungen von Sachen ausgeschlossen sind.
2. Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:

	<u>Erwachsenengräber</u>		<u>Kindergräber</u>	
* Sockelgröße (Kindergräber ohne Sockel)	Länge	0,80 m		
	Breite	0,20 m		
	Höhe	0,45 m		
* Grabkreuze max. Höhe mit Sockel		1,90 m	0,95 m	
	Grabkreuze Mindesthöhe mit Sockel	1,70 m	0,80 m	
	Grabkreuze max. Querbalkenbreite	0,80 m	0,45 m	
* Grabeinfassungen neuer Friedhofsteil über der Erde	Länge	0,90 m		
	Breite	0,80 m		
	Höhe	0,09 m		
	Stärke	0,07 m		
	Aufsatzgitter	Höhe	0,13 m	
* Alter Friedhofsteil soweit nicht an den neuen Friedhofsteil angeglichen.	Länge	1,10 m	0,70 m	
	Breite		0,80 m	0,45 m
	Grabeinfassungen – Höhe über der Erde		0,10 m	0,09 m
	Stärke	0,08 m	0,06 m	
	Aufsatzgitter	Höhe	0,15 m	0,13 m

Das Kreuz darf nur in der Mitte des Sockels bzw. des Grabes eingesetzt werden.

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen, Kerzenreste und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 22

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegungen 2,20 Meter zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältern beizusetzen – dies hat in der Urnenwand zu erfolgen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. LEICHENKAPELLE

§ 24

Die Leichenkapelle dient der Aufbewahrung Verstorbener. Die Aufbewahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 25

1. Die Aufbewahrung erfolgt in einem verschlossenem Sarg, sofern nicht von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschatz beigelegt werden kann.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufbewahrt werden. Ein so verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbewahrung sind zu beachten.

§ 26

Für die Leichenöffnung steht der Sezerraum der Gemeinde Reith zur Verfügung.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 mit Geldstrafen bis zu S 5.000,00 oder bei Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu 3 Wochen geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegemeinschaftsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 29

Die Friedhofsordnung tritt mit 12. Mai 1976 in Kraft.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Ing. Bletzacher Ägidius eh.